

§. 11. Der Rendant hat die Kasse des Vereins zu verwalten, am Schlusse jedes Rechnungsjahres Rechnung zu legen und für den Bestand der ersteren zu haften. Die Dechargirung der richtig befundenen Rechnung erfolgt durch den Vorstand, welcher befugt ist, bei deren Prüfung sich auch nicht zu ihm gehöriger Vereins-Mitglieder zu bedienen.

§. 12. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Zweige seiner Verwaltung besondere Sectionen oder Commissionen zu bilden, und zu diesen auch ihm selbst nicht angehörende Mitglieder des Vereins heranzuziehen, die dann darin volles Stimmrecht ausüben. Der Geschäftsbetrieb in den Commissionen ist dem im Vorstande analog; insbesondere wählen die Mitglieder den Vorsitzenden, der dann die Geschäfte unter die übrigen zu vertheilen und zu den Versammlungen zu berufen hat. Eine besondere Kassenverwaltung haben aber die Commissionen nicht, vielmehr werden die bei ihnen vorkommenden Ausgaben aus der Vereinskasse bestritten und müssen, wie §. 8 bestimmt, auf diese angewiesen werden.

§. 13. So oft es das Bedürfniss erfordert, mindestens aber jährlich einmal wird eine General-Versammlung abgehalten, zu welcher die Mitglieder durch eine Bekanntmachung im hiesigen öffentlichen Anzeiger vorgeladen werden. Die Erschienenen sind ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlussfähig.

§. 14. Die General-Versammlung hat die Beschlüsse über alle nicht etatsmässigen Ausgaben, so wie über etwaige Abänderungen der Statuten und alle sonst ihr etwa vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten zu fassen. Es steht aber jedem Mitgliede frei, auch seinerseits Gegenstände, welche von Interesse für den Verein sind, zur Sprache zu bringen und eine Abstimmung darüber zu verlangen. In den regelmässigen alljährlichen General-Versammlungen erfolgt ausserdem die Neuwahl des Vorstandes und die Feststellung des Etats für das bevorstehende Jahr, zu welchem der Vorstand einen Entwurf vorzulegen hat. Auch wird in diesen Versammlungen von dem Vorstand Bericht sowohl über die Kassen-Verwaltung, wie über die sonstigen Angelegenheiten des Vereins erstattet werden. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abänderungen der Statuten bedürfen jedoch der Zustimmung von zwei Dritttheilen der Anwesenden.